

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der 1. Änderungsfassung vom 16.12.2010**

---

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflichtiger Tatbestand**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere bare Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind gesondert zu ersetzen.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor der Beendigung zurückgenommen wird.

#### **§ 2**

##### **Gebühren für die Zuweisung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchte | 244,45 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr                        | 455,11 € |
| (3) Urnenreihengrabstätte   | 207,54 € |
| (4) Wiesengrabstätte (Erdbestattungen)                                  | 925,11 € |
| (5) Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen)                                | 339,85 € |

**§ 2a**  
**Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte  
oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld**

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	455,11 €
(2) Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	123,90 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	80,94 €

**§ 3**  
**Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte**

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	906,41 €
--	----------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	906,41 €
---	----------

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

(3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	319,05 €
(4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen	925,11 €
(5) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen	339,85 €

## **§ 4 Gebühren für die Neuverleihung**

Für die Neuverleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für den Zeitraum von weiteren 30 Jahren (bei Urnenwahlgrabstätten von weiteren 20 Jahren) nach Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes wird die gleiche Gebühr wie für eine Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 5 Verlängerungsgebühr**

- (1) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert, ist eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr der Verlängerung 1/30 (bei Urnenwahlgräbern 1/20) der Nutzungsgebühr. Ein angefangenes Jahr wird taggenau berechnet.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird fällig mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

## **§ 6 Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
  1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
    - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten 105,55 €
    - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 281,20 €
  2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:
    - a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab 281,20 €
    - b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab) 281,20 €
    - c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab) 314,97 €
  3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte 71,25 €
  4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem Aschenstreufeld 32,03 €

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (2) | Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Beerdigungsgebühren um   | 100,00 € |
|     | Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um   | 150,00 € |
| (3) | Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab:<br>Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof zum Grab. |          |

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühren für Friedhofshalle und Feierhalle**

Für die Benutzung der Friedhofshalle und der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Benutzung der Friedhofshalle ohne Feierhalle               | 202,09 € |
| (2) | Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Feierhalle | 303,14 € |
| (3) | Benutzung der Feierhalle                                   | 101,05 € |

### **§ 8**

#### **Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Für eine auf Antrag erteilte Zustimmung zu einer Ausgrabung und/oder Umbettung sowie für die notwendige Überwachung der Ausgrabung und/oder Umbettung wird eine Verwaltungsgebühr von erhoben. | 75,00 € |
| (2) | Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so sind die Gebühren nach §§ 2, 3 und 6 zusätzlich zu entrichten.   |         |

### **§ 9**

#### **Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Ascheurnen**

Für die Ausgrabung und Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Ausgrabung einer Ascheurne   | 25,00 € |
| (2) | Umbettung einer Ascheurne  | 75,00 € |
| (3) | Wird durch die Umbettung die Anlegung einer neuen Urnengrabstätte erforderlich, so sind die Gebühren gem. §§ 2 und 6 zusätzlich zu entrichten. |         |

**§ 10**  
**Verwaltungsgebühr für die Überlassung von Wahlgrabstätten**

Für die erstmalige Überlassung einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird neben der zu erhebenden Nutzungsrechtsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.

100,00 €

**§ 11**  
**Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte**

Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes sämtlicher Verstorbenen in dieser Grabstätte wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.

150,00 €

**§ 12**  
**Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen,  
Abdeckungen, Gedenkplatten und massiven Einfassungen**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales                        | 50,00 € |
| (2) Erteilung der Genehmigung zur Verlegung einer massiven Teil- oder Vollabdeckung | 40,00 € |
| (3) Genehmigung zur Verlegung einer Gedenkplatte                                    | 25,00 € |
| (4) Erteilung der Genehmigung zur Verlegung einer massiven Einfassung               | 30,00 € |

**§ 13**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. Wer die Benutzung eines Friedhofes oder/und seiner Einrichtung beantragt oder/und zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 14**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung ergeht durch Bescheid. Der Heranziehungsbescheid kann gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag ergehen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Urkunden und Genehmigungen werden erst nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.